

Nutzungsordnung für das Seniorenzentrum

(Nutzungsordnung SenZ)

vom 01. Februar 2012

Gemeinderatsbeschluss:

01. Februar 2012

Inhaltsübersicht:

	Seite
1. Art und Zweck der Einrichtung	2
2. Benutzerkreis	2
3. Grundsätze der Nutzung	2
4. Verhalten im Seniorenzentrum	3
5. Haftung	4
6. Schlüsselregelung	4
7. Nutzungsentgelte	4
8. Schlussbestimmungen	5
Anlage 1: Kategorien der Nutzer	6
Anlage 2: Gebührenordnung	7
Anlage 3: Gebühren Geschirrbruch/Verlust	8

Die Gemeinde Neubiberg erlässt für das Seniorenzentrum der Gemeinde Neubiberg, Hauptstraße 12, 85579 Neubiberg (im Folgenden SenZ) folgende

Nutzungsordnung für das Seniorenzentrum

1. Art und Zweck der Einrichtung

- 1.1. Das SenZ ist eine gemeindliche Einrichtung und wird als solche von der Gemeinde verwaltet.
- 1.2. Es dient der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben im Bereich der Altenhilfe.
- 1.3. Räumlichkeiten und Materialien des SenZ können darüber hinaus für Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Ordnung genutzt werden.

2. Benutzerkreis

- 2.1. Das SenZ wird dauerhaft für Veranstaltungen, Kurse und Gruppen, Beratungsangebot im Rahmen der gemeindlichen Seniorenarbeit genutzt. Absprachen mit Dozenten, Referenten, Kursleitungen, ehrenamtlichen Mitarbeitern im Zusammenhang mit dem Angebot/Programm des SenZ bleiben von den folgenden Regelungen unberührt.
- 2.2. Sofern das Angebot des SenZ nicht gestört wird, können Räumlichkeiten gemäß Anlage 1 ferner genutzt werden von
 - der Gemeinde Neubiberg
 - Neubiberger Bildungs- und Sozialeinrichtungen
 - Sonstige Nutzer, die in besonderer Beziehung zur Gemeinde Neubiberg stehen
 - Einrichtungen der Altenhilfe
 - Sonderfälle gemäß Anlage 1
- 2.3. Von einer Nutzung ausgeschlossen sind Personen, die die Räume für Veranstaltungen zu rein gewerblichen Zwecken, die nicht im Rahmen des Veranstaltungs- und Kursangebots des Seniorenzentrums stattfinden, nutzen möchten.

3. Grundsätze der Nutzung

- 3.1. Jede Nutzung bedarf der gesonderten Genehmigung der Gemeinde. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.2. Nutzungsanträge sind bei der Gemeinde rechtzeitig einzureichen, und zwar
 - bei längerfristiger Nutzung mindestens drei Monate vor dem ersten Veranstaltungstag
 - bei Einzelveranstaltungen mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin
- 3.3. Die Anträge müssen Name, Anschrift und Leiter der nutzenden Organisation sowie des oder der für die Veranstaltung Verantwortlichen erhalten (Anträge sind im SenZ erhältlich).

- 3.4. Die Nutzung ist ohne Anwesenheit des oder der Verantwortlichen ausgeschlossen.
- 3.5. Eine erteilte Genehmigung berechtigt ausschließlich zur Nutzung der von der Gemeinde schriftlich zugeteilten Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Nutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- 3.6. Politische Betätigungen jeglicher Art im Rahmen von Veranstaltungen sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde gestattet.
- 3.7. Beim Wegfall einer beantragten oder bereits genehmigten Nutzung hat der Nutzer die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt auch bei Änderungen des zugelassenen Zwecks oder beim Wechsel des oder der für die Veranstaltungen Verantwortlichen.
- 3.8. Die für die Räumlichkeiten von der Gemeinde erstellten Belegungspläne sind für alle Nutzer verbindlich. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 3.9. Die Gemeinde behält sich vor, bei notwendigem Eigenbedarf – auch kurzfristig – Änderungen der erteilten Erlaubnis vorzunehmen. Ersatzansprüche gegen die Gemeinde entstehen dadurch nicht.
- 3.10. Die Beauftragten der Gemeinde sind gegenüber den Nutzern weisungsbefugt.

4. Verhalten im SenZ

- 4.1. Die Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der Hausordnung.
- 4.2. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und den ordnungsgemäßen Abschluss der Veranstaltungen.
- 4.3. Die Nutzer sind verantwortlich für die rechtzeitige Antragstellung notwendiger Einzelgenehmigungen sowie die rechtzeitige Beantragung und Abholung eines Veranstaltungsschlüssels.
Die Antragsstellung für Räume, Materialien und Schlüssel erfolgt bei der Leitung des SenZ. Alle notwendigen Details zum Veranstaltungsablauf sind ebenfalls mit der Hausleitung zu klären.
- 4.4. Der Notrufdienst des Hausmeisterdienstes kann nur im Notfall in Anspruch genommen werden.
Als Notfall gilt insbesondere:
 - Jede Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Personen,
 - Jeder bereits eingetretene oder drohende drastische Schaden an öffentlichen Gebäuden (Sturm, Wasser, Feuer, Gas),
 - Jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - Jede Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- 4.5. Die Nutzer haben insbesondere zu sorgen für
 - Besenreine Säuberung und Lüftung der genutzten Räumlichkeiten,
 - gründliche Reinigung der Küche,
 - Gründliche Säuberung genutzter Materialien,

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, vorbeugenden Brandschutz und Anforderung evtl. notwendiger Sicherheitswachen,
- Vermeidung von Störungen anderer Bereiche des SenZ sowie der Anwohner,
- Ausreichender Ordnungsdienst.

- 4.6. Die Nutzer haben sich nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung davon zu überzeugen, dass
- sämtliche Teilnehmer die genutzten Räumlichkeiten das Gebäude verlassen haben,
 - die Beleuchtung und elektrische Geräte ausgeschaltet sind,
 - sämtliche Türen und Fenster der genutzten Räumlichkeiten ordnungsgemäß verschlossen und die Jalousien geschlossen sind und
 - die genutzten Sanitäranlagen sauber und funktionsfähig sind.

5. Haftung

5.1 Die Nutzer haben vor Veranstaltungsbeginn gegenüber der Gemeinde ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz nachzuweisen.

5.2 Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde oder Dritten aus Anlass der Nutzung entstehen. Den Nachweis, dass sie an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft, haben die Nutzer zu erbringen.

5.3 Ein Haftpflichtanspruch gegenüber der Gemeinde bleibt ausgeschlossen. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei.

5.1 Die Nutzer sind verpflichtet, die Gemeinde oder deren Beauftragte unverzüglich über besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Unfälle usw.) zu unterrichten.

6. Schlüsselregelung

6.1 In Ausnahmefällen besteht auf Antrag die Möglichkeit der dauerhaften Überlassung eines Schlüssels/mehrer Schlüssel für das SenZ. Die Gemeinde behält sich eine Entscheidung darüber vor. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der/ sind die Schlüssel an die Gemeinde zurückzugeben.

6.2 Für alle anderen Nutzer gilt die jeweils aktuelle Schlüsselregelung der Gemeinde.

6.3 Für Schlüsselverluste, Beschädigungen an der Schließanlage oder Schäden, die aus der Weitergabe von Schlüsseln an Nichtverantwortliche oder Nichtbefugte entstehen, haftet der jeweilige Antragsteller der Nutzungserlaubnis.

7. Nutzungsentgelte

7.1 Für die Nutzung des SenZ, seiner Räumlichkeiten und der darin befindlichen Materialien sowie für den Einsatz gemeindlichen Personals und sonstiger Materialien aus Anlass der Nutzung erhebt die Gemeinde ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist in einer gesonderten Entgeltordnung (Anlage 2) festgelegt.

- 7.2 Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist der jeweilige Antrag auf Nutzungsgenehmigung.
- 7.3 Die in Anlage 1 gewährten Ermäßigungen für bestimmte Nutzergruppen finden nur bei nicht-kommerziell angelegten Veranstaltung Anwendung. Ein entsprechender Nachweis ist innerhalb von 10 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Bei Gewinnerzielung sinkt die Ermäßigung anteilig in Höhe des Gewinns.
- 7.4 Zahlungspflichtig ist der Antragsteller.
- 7.5 Die Erhebung des Entgelts erfolgt nach der Rücklaufkontrolle der genutzten Räumlichkeiten und Materialien durch die Leitung des Seniorenzentrums.
- 7.6 Das Entgelt ist binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse Neubiberg einzuzahlen oder an die Gemeinde zu überweisen.
- 7.7 Die Gemeinde behält sich vor, Kautions bis zur Höhe des berechneten Entgelts zu erheben.
- 7.8 Die Kautions ist spätestens drei Tage vor Beginn der beantragten Nutzung einzuzahlen.
- 7.9 Die Gemeinde behält sich ferner vor bei erheblicher Verschmutzung und/oder bei Beschädigung von Räumlichkeiten oder Materialien aus Anlass der Nutzung und als Folge unsachgemäßen Umgangs sowie vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtbeachtung dieser Ordnung Regressansprüche an den jeweiligen Antragsteller der Nutzungsgenehmigung zu richten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die gesondert getroffenen Raumvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- 8.2 Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Nutzungsordnung.
- 8.3 Die Nutzungsordnung für das Seniorenzentrum tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.

Neubiberg, den

Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Nutzungsordnung SenZ

Kategorien der Nutzer

1. Gemeinde Neubiberg (100 % Ermäßigung)

- Gemeinderat und dessen Ausschüsse
- Gemeinderatsfraktionen (im Rahmen der Bestimmungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)
- Gemeindeverwaltung

2. Neubiberger Bildungs- und Sozialeinrichtungen (100 % Ermäßigung)

- Schulen
- Kindergärten
- Kirchen
- Altenheime und andere Einrichtungen der Altenhilfe
- Volkshochschule München SüdOst

3. Sonderfälle (100 % Ermäßigung)

- Kursleiter und Ehrenamtliche des SenZ
- Umweltgartenverein Neubiberg e.V.
- Behindertenbeirat
- Umweltbeirat

4. Sonstige Nutzer (keine Ermäßigung)

- Sonstige Nutzer sind Neubiberger Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, soweit sie in besonderer Beziehung zur Gemeinde Neubiberg stehen.
- Einrichtungen, der Altenhilfe, die nicht in Neubiberg ansässig sind.

Die Ermäßigungen finden nur bei nicht- kommerziell angelegten Veranstaltung Anwendung.

Anlage 2 zur Nutzungsordnung SenZ

Entgeltordnung

1. Allgemeines

Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Materialien im SenZ wird nach Ziff. 7 der Nutzungs- und Gebührenordnung durch die Gemeinde Neubiberg ein Nutzungsentgelt erhoben.

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten sind eingeteilt in Kategorien der Nutzer (Anlage 1).

2. Höhe des Nutzungsentgelts

Grundbetrag je Veranstaltungstag und Räumlichkeit

- | | |
|---|----------|
| - Gruppenraum EG (inkl. Küche EG und Toilettennutzung)
(Veranstaltungsende spätestens 22.00 Uhr) | 150,00 € |
| - Gruppenraum 1.OG
50,00 €
(Veranstaltungsende spätestens 22.00 Uhr) | |
| - Küche 1. OG
(Veranstaltungsende spätestens 22.00 Uhr) | 20,00 € |
| - Garten
(Veranstaltungsende spätestens 20.00 Uhr) | 100,00 € |

Die Ermäßigungen finden nur bei nicht- kommerziell angelegten Veranstaltung Anwendung.

3. Zusätzliche Nutzung

Für die Nutzung der angeführten Veranstaltungsmaterialien sowie für die Inanspruchnahme von gemeindlichem Personal werden folgende Beträge (Ermäßigungsmöglichkeit entsprechend Nutzerkategorie) erhoben:

- | | |
|--|---------|
| - Gartenmöbelgarnitur
(Tisch mit 4 Stühlen) | 8,00 € |
| - Reinigung Tischdecke | 4,00 € |
| - Reinigung Auflage Gartenstuhl | 4,00 € |
| - Nachreinigung
(Geschirr, Räume, bei Erforderlichkeit) nach Zeitanteil Personaleinsatz | |
| - Personaleinsatz (je Stunde) | |
| - Mitarbeiter des SenZ | 40,00 € |
| - Hausmeister/ Bauhof | 35,00 € |
| - Reinigungskräfte | 20,00 € |

Anlage 3 zur Nutzung SenZ

Zusätzliche Gebühren Geschirrbruch/Verlust

Saftglas	1,00 €
Weinglas	2,00 €
Sektglas	2,50 €
Schnapsglas	1,00 €
Bierkrug	2,50 €
Weizenglas	2,50 €
Isolierkanne	10,00 €
Kaffeetasse	3,00 €
Unterteller	2,00 €
Kaffeehaferl	1,50 €
Milchkännchen	2,50 €
Zuckerdose	2,00 €
Kerzenständer/Teelichthalter	1,50 €
Blumenvase	5,00 €
Vorlegelöffel/Fleischgabel	6,00 €
Kaffeelöffel/Kuchengabel	1,00 €
Messer, Gabel, Löffel	1,50 €
Dessertteller	3,00 €
Speiseteller, Suppenteller	4,00 €
Kuchenplatte	10,00 €
Schüssel, klein	1,50 €
Schüssel, groß	8,00 €